

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Kinderhaus Sonnenschein
vom 13. Mai 2013, zuletzt geändert am 16. Juli 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schlat am 03. Juni 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühren**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Gebührentabelle Benutzungsgebühren	2019/2020	
	vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr
	in Euro	in Euro
Regelbetreuung (RB)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117	234
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	90	180
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	60	120
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	20	40
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	129	258
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	99	198
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	66	132
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	22	44
Ganztagesbetreuung (GB)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	176	352
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	135	270
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	90	180
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	30	60

**§ 2
Inkrafttreten**

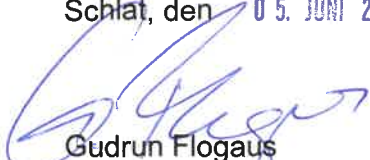
Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlaf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlaf, den 05. JUNI 2019



Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin